

Der Bürgermeister

**Die Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft macht für die Gemeinde Grünbach
folgendes bekannt:**

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Grünbach, Vogtlandkreis

1. Am 12. Juni 2022 findet die Landratswahl statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs bei der Landratswahl ist der 03. Juli 2022.

2. Die Gemeinde Grünbach bildet einen Wahlbezirk:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	Barrierefrei
523 130 000 00 192	Turnhalle Grünbach	Rathausstraße 12, 08223 Grünbach	Ja

Der Briefwahlvorstand - BWIII Nr. 523 130 000 00 920 - tritt am Wahltag um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Hauptstr. 5b, Zimmer 3.6, 3.OG, 08223 Falkenstein/Vogtl. zwecks Zulassung der Wahlbriefe zusammen.
Die Ergebnisermittlung erfolgt ab 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von weißer Farbe, für den zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von hellgrüner Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

3. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Für die Wahl des Landrates:

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass,

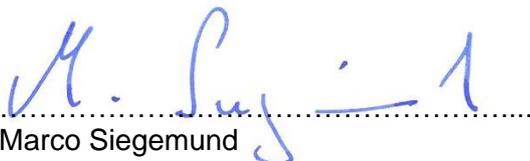
mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes im Vogtlandkreis oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides (im verschlossenen Wahlbriefumschlag) so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Falkenstein/Vogtl, den 11.05.2022


.....
Marco Siegemund
Bürgermeister

